

Brandenburg:

Nr. 291, Frankfurt (Oder),  
Gubener Straße 16,

Sachsen:

Nr. 391, Leipzig, Täubchenweg 28,

Sachsen-Anhalt:

Nr. 491, Magdeburg, Schlachthof,

Thüringen:

Nr. 591, Altenburg, Technikum,  
Darwinstraße 1.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Prüfdienststelle hat der Hersteller eine Probe seiner Erzeugnisse einzureichen. Die Probe hat vier Originalpackungen, bei loser Ware mindestens 250 g, zu umfassen. Sie ist entsprechend den Bestimmungen der Elften Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln — GBl. S. 239) vorzulegen.

(4) Hersteller, die auch nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung probenvorlagepflichtig sind, haben außer der Probe nach Abs. 3 eine Probe von vier Originalpackungen dem DAMW, Prüfdienststelle Nr. 581, Altenburg (Thür.), ohne Anforderung vorzulegen. Hierbei sind die Bestimmungen der Elften Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln — GBl. S. 239) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung vorzulegenden Proben sind unentgeltlich der zuständigen Prüfdienststelle zur Verfügung zu stellen.

## § 2

### Qualitätsprüfung der Erzeugnisse

(1) Die Qualitätsprüfung ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Güte-kennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — GBl. S. 502) durchzuführen. Hierbei ist die Kennzeichnung der Güte der Produktion auf Grund der erarbeiteten Klassifizierungsmerkmale durch die Prüfdienststellen des DAMW gemäß § 3 Abs. 1 vorgenannter Verordnung vorzunehmen.

(2) Den Prüfdienststellen des DAMW bleibt es überlassen, auf die Untersuchungsergebnisse aus der laufend durchgeführten Qualitätsprüfung gemäß der Elften Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 31. März 1951 (GBl. S. 239) bei der Klassifizierung zurückzugreifen und von einer nochmaligen besonderen Probenvorlage gemäß § 1 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung abzusehen. In diesem Falle muß dem Hersteller seitens der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW die nunmehr erfolgte Güteklassifizierung nachträglich bekanntgegeben werden.

(3) Wird von den Prüfdienststellen festgestellt, daß die Güte eines Erzeugnisses nicht den Mindestbestimmungen über Qualität entspricht, so ist in sinngemäßer Auslegung der Vorschrift im § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Güte-kennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1

der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 (GBl. S. 50) ausschließlich und unverzüglich die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung Merseburg, zu benachrichtigen.

## § 3

### Qualitätsprüfung der Verpackungsmittel

(1) Sofern die im § 1 der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 genannten Erzeugnisse in Verpackungen (handelsübliche Einzelhandelspackungen) an den Verbraucher abgegeben werden, sind gleichzeitig mit der Qualitätsprüfung der Erzeugnisse auch die für diese verwendeten Verpackungsmittel und die Verpackung also solche in bezug auf ihre Eignung für das Erzeugnis einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Auf die Sechzehnte Anweisung vom 10. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion — GBl. S. 699) wird Bezug genommen.

(2) Verpflichtet zur Probenvorlage sind die Hersteller der Erzeugnisse (§ 1 der Preisverordnung Nr. 220). Die Proben sind nach den Vorschriften im § 1 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung einzureichen. Weist der Hersteller der Erzeugnisse durch Vorlage oder Bezugnahme auf ein dem Verpackungshersteller erteiltes Prüfzeugnis nach, daß die Prüfung der Verpackung ohne Inhalt bereits durch das DAMW erfolgt ist, so kann sich die nunmehrige Prüfung der Verpackung auf die im § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung besonders genannten Beurteilungspunkte beschränken, sofern aus fachlichen Gründen das DAMW nicht eine umfassendere Prüfung für erforderlich erachtet.

(3) In den Prüfzeugnissen hinsichtlich der Verpackungsmittel hat die Prüfdienststelle des DAMW insbesondere auch darüber zu urteilen, ob die Verpackung des Erzeugnisses den Grundsätzen der Verpackungsnotwendigkeit, der Verpackungswürdigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Preiswürdigkeit der Verpackung im Verhältnis zu dem Preis des Erzeugnisses entspricht.

(4) Wird von der Prüfdienststelle festgestellt, daß die Verpackung nicht den Mindestbestimmungen über Qualität oder nicht den im Abs. 3 genannten Grundsätzen entspricht, so hat die Prüfdienststelle unter Schätzung des Mehr- oder Minderwertes der beanstandeten Verpackung die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung — Merseburg, unverzüglich zu benachrichtigen. In den Prüfzeugnissen (Abs. 3) ist die Benachrichtigung zu vermerken.

## g 4

### Benennung der Hersteller durch die Prüfdienststellen

Die Prüfdienststellen des DAMW haben der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung — Merseburg, bis zum 15. April 1952 diejenigen Hersteller zu benennen, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung ihre Erzeugnisse zur Qualitätsprüfung eingereicht haben. Die festgestellte Art der Erzeugnisse, die Güteklasse und gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung der Verpackungsmittel (§ 3) sind mitanzugeben.

## § 5

### Antragsunterlagen für die Preisbewilligung

(1) Hersteller, für deren Erzeugnisse nach Abschluß der Qualitätsprüfung Prüfzeugnisse ausge-